

Vertrag

zwischen der **Politischen Gemeinde Höri**
(Wasserversorgung Höri)
vertreten durch den Gemeinderat, 8181 Höri

und der **Politischen Gemeinde Neerach**
(Wasserversorgung Neerach)
vertreten durch den Gemeinderat, 8173 Neerach

über den **Anschluss der Wasserversorgung** Neerach (WV
Neerach) an die Wasserversorgung Höri (WV Höri)
unter Abtretung einer Grundwasserentnahmemenge von
1'238 Liter pro Minute im Grundwasserpumpwerk Sali.

1. Vertragsgegenstand

¹ Die WV Höri tritt der WV Neerach in ihrem Grundwasserpumpwerk Saali (Grundwasser Konzession Nr. I 2-5 vom 8.9.1966 und Verfügung vom 29.11.2011: 4'167 l/min / 6'000 m³/Tag) einen Entnahmemenge-Anteil von 1'238l/min ab. Dieser Anteil entspricht im praktischen Pumpbetrieb einer Grundwasserentnahmemenge von 1'500m³/Tag.

² Die WV Neerach leitet das bezogene Grundwasser ab dem Reservoir Höriberg über eine Verbindungsleitung dem Netz Neerach zu.

2. Wasserabgabestelle

Die Wasserabgabe erfolgt im Reservoir Höriberg über die bestehende Druckleitung DN 200 nach dem Vordruckpumpwerk Unterneerach.

3. Bauten

¹ Die Erstellung der notwendigen Verbindungsleitung vom Reservoir Höriberg nach dem Netz Neerach samt Vordruckpumpwerk und Fernsteuerung erfolgte durch die WV Neerach auf eigene Kosten.

² Die mit diesem Vertrag gültige Abgrenzung zwischen der WV Höri und der WV Neerach ist in der Beilage zu diesem Vertrag definiert.

4. Mitbenutzte Anlageteile

¹ Für den Bezug des Grundwasseranteiles Neerach werden folgende bestehende und bei Vertragsabschluss bekannte projektierte Anlagen der WV Höri als mitbenützt definiert:

² Bestehende Anlagen:

1. Grundwasserpumpwerk Sali
2. Pumpendruckleitung NW 250/300mm Sali / Niederhöri / Reservoir Höriberg
3. Reservoir Höriberg und Verbindungsleitung NW 200mm Höriberg bis Chegelbuck
4. Speiseleitung NW 200mm Leecher (Chegelbuck bis Quartier Oberhöri)
5. Speiseleitung NW 200mm im Quartier Oberhöri (Leehagstrasse, Rebweg, Weingartenstrasse)
6. Speiseleitung NW 200mm Oberhöri / Glattdüker / Saali
7. Speiseleitung NW 200 Pumpendruckleitung bis Vordruckpumpwerk Niederhöri
8. Speiseleitung NW 250/200/150/125mm Teil Ringschluss (Schulhausstrasse, Wehntalerstrasse, Aberwandelstrasse)
9. Fernsteuerung mit Betriebswarte und Kabelanlage
10. Ringschluss NW 200/125 Aberwandelstrasse bis Sali

5. Anschlussgebühr

¹ Für die Abtretung des Grundwasserentnahmeanteils (1'238l/min bzw. 1'500m³/Tag) durch die Gemeinde Höri leistet die WV Neerach eine Anschlussgebühr, welche sich auf Grund der Nettobaukosten der mitbenützten Anlageteile gemäss Art. 4 berechnet.

² Für die bereits erstellten Anlageteile gemäss Art. 4, Abs. 2, Ziff. 1-10 ist die Anschlussgebühr geleistet worden.

³ An die Investitionskosten von noch später zu erstellenden Anlagen, welche durch den Grundwasserbezug Neerach eindeutig mitbenützt werden oder spätere Investitionen an gem. Art. 4, mitbenutzte Anlageteile, leistet die WV Neerach jeweils Beiträge, welche sich aus dem Verhältnis des Entnahmemenge-Anteils Neerach zur jeweiligen Gesamtgrundwasserkonzessionsmenge des Pumpwerkes Saali errechnen.

⁴ Bei Investitionen an mitbenutzten Anlageteilen ist frühzeitig mit allen Beteiligten ein Kostenverteiler zu beschliessen. Der Kostenverteiler wird in der Betriebskommission verabschiedet und von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt.

⁵ An Anlagen, welche nur der Versorgung der Gemeinde Höri, Hochfelden und Niederglatt dienen, wie alle Speiseleitungen, Netzleitungen, Hydranten, Grundwasserpumpwerk an der Glatt etc. leistet die WV Neerach weder Anschlussgebühren noch Investitionskostenbeiträge.

6. Wasserbezugskosten

¹ Die jährlichen Wasserbezugskosten setzen sich zusammen aus:

- den festen Betriebskosten, wie Wasseruntersuchungen, Wartungsanteil, Reparaturkosten und Erneuerungskosten an mitbenützten Anlagen, Verwaltungskosten etc., soweit diese in der Rechnung der WV Höri ausgewiesen sind.
- den beweglichen Betriebskosten, Energiekosten, Aufbereitungskosten, Revisionskosten für Maschinen, Pumpen und Apparate etc., soweit diese in der Rechnung der WV Höri ausgewiesen sind.

² Der Anteil der WV Neerach an den festen Betriebskosten errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem Entnahmemenge-Anteil und der jeweiligen Gesamtgrundwasserkonzessionsmenge des Pumpwerkes Sali.

³ Der Anteil der WV Neerach an den beweglichen Betriebskosten errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen der Jahresbezugsmenge der WV Neerach und der um 10'000 m³ für Verluste in mitbenutzen Anlageteilen reduzierten jährlichen Gesamtfördermenge des Pumpwerkes Sali.

⁴ Für die Abdeckung nicht abgrenzbarer Leistungen (Aufwendungen Leitungskataster, Generelle Wasserversorgungsplanung, Nebenkosten Leitwarte, etc.) entschädigt die WV Neerach der WV Höri pauschal 1.5 Rp. pro m³ bezogenes Wasser.

7. Wassermessung

¹ Die Messung der Wasserabgabe an Neerach erfolgt im Reservoir Höriberg mittels Wassermesser mit Tagessummen - Registrierung. Für die Kontrolle der max. Tagesbezüge gelten Ablesungen, die jeweils um 24.00 Uhr an zwei aufeinanderfolgenden Tagen vorgenommen werden.

² Bei Zählerkontrollen festgestellte Fehler werden bis auf +/- 3% bei mittl. Belastung bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern erfolgt eine Korrektur im letzten halben Rechnungsjahr und eine Auswechslung des Zählers.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf Kosten der Unrecht habenden Partei jederzeit eine Prüfung des Messers in einer Prüfanstalt zu verlangen.

³ Die Ablesung des Wassermessers zu Kontrollzwecken steht beiden Vertragspartnern jederzeit zu.

⁴ Die Wassermesser-Vorrichtung wird auf Kosten der WV Neerach angeschafft und unterhalten.

8. Niedertarifbezug / Überbezüge

¹ Der Wasserbezug der Gemeinde Neerach über das Vordruckpumpwerk Unterneerach erfolgt möglichst während der Niedertarifzeit. Die WV Neerach hat für genügenden Reservoirinhalt für den Tagesausgleich ihres Wasserkonsums selbst zu sorgen.

² Das Vordruckpumpwerk Neerach wird so ausgerüstet, dass die vereinbarte Wasserbezugsmenge von 1'238l/min entsprechend 1'500m³/Tag nicht überschritten wird, wobei an vereinzelt Tagen ein Überbezug bis max. 10% toleriert wird.

³ Falls es der Betrieb erfordert - besonders an Spitzenverbrauchstagen - ist die WV Höri berechtigt, die Tagesbezugsmenge von Neerach über mindestens 20 Stunden gleichmässig abzugeben.

9. Verrechnung

¹ Die Bezahlung späterer Investitionskosten erfolgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

² Die Rechnungsstellung für die Wasserbezugskosten gemäss Art. 6 erfolgt:

- Per Ende Juni als Akontozahlung im Betrage von der Hälfte der mutmasslichen Schlussabrechnung. Zahlungsfrist 30 Tage.
- Per Ende Februar auf Grund der Schlussabrechnung für das verflossene Rechnungsjahr. Zahlungsfrist 30 Tage.

10. Allgemeine Lieferbedingungen

¹ Das Grundwasser aus dem Pumpwerk Saali ist künstlich mit Sauerstoff angereichert. Im Übrigen übernimmt die WV Höri keine Gewähr für die Zusammensetzung, Temperatur, Härte und die chemische Zusammensetzung des von ihr gelieferten Wassers.

² Der Wasserbezug durch die WV Neerach erfolgt so, dass das Leitungsnetz Höri durch Druckschläge nicht beeinträchtigt wird.

11. Lieferungsbeschränkungen

¹ Störungen im Betrieb der WV Höri wegen Maschinen- oder Leitungsdefekten, Stromunterbrüchen usw. berechtigen die WV Höri zur vorübergehenden Einschränkung der Wasserlieferung. Bei allgemeinem Wassermangel kann die WV Höri Lieferungsbeschränkungen wie im eigenen Versorgungsgebiet erlassen.

² Für die Gemeinde Neerach ergeben sich aus solchen Massnahmen keine Entschädigungsansprüche, bzw. Reduktionen ihrer finanziellen Verpflichtungen.

³ Voraussehbare Abstellungen werden der WV Neerach jeweils so früh wie möglich, mindestens aber 24 Stunden vorher, angekündigt.

12. Betriebskommission

¹ Zur Sicherstellung angemessener Mitsprachemöglichkeiten der Anschlussgemeinden wird eine Betriebskommission eingesetzt.

² Mitglieder der Betriebskommission sind je ein Vertreter der Anschlussgemeinden. Für technische Fragen können weitere Personen beigezogen werden. Die Leitung der Betriebskommission wird der WV Höri übertragen.

³ Die Betriebskommission beschliesst einstimmig über die Jahresrechnung sowie den Voranschlag und dabei insbesondere auch über Investitionen an mitbenutzten Anlageteilen resp. künftige Ausbauten welche den mitbenutzten Anlageteilen vollständig oder zu Teilen zugeordnet werden.

13. Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird auf Dauer der Grundwasserkonzession Saali abgeschlossen. Diese erlischt am 1. Januar 2037; seit Januar 1997 kann diese durch den Kanton Zürich zurückgekauft werden.

Für den Fall, dass der Kanton Zürich dieses Rückkaufsrecht ausübt und die Gemeinde Neerach dannzumal von anderer Seite mit Wasser versorgt werden muss, entschädigt die Gemeinde Höri die Gemeinde Neerach für die bisher gemeinsam benutzten Anlageteile nach den Grundsätzen von Art. 5 dieses Vertrages.

² Vorbehalten bleibt jedoch ausdrücklich eine Vertragsauflösung im beidseitigen Einvernehmen oder eine Regelung im Rahmen einer regionalen oder kantonalen Verbundlösung

14. Streitigkeiten

Allfällige Differenzen aus diesem Vertrag werden der Kantonalen Baudirektion zur Schlichtung vorgelegt. Ist eine solche Schlichtung nicht möglich, werden die Streitigkeiten gemäss Art. 81 lit. A des Verwaltungsgerichtspflegegesetzes dem Verwaltungsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen.

15. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

8181 Höri, den *24.1.2012*

8173 Neerach, den **14. Feb. 2012**

Namens des Gemeinderates

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Schreiber

Der Präsident Der Schreiber

Ursula Moor

Reto Linder

Beat Lienhard

Martin Kunz